



Resolution 1805 (2008)**verabschiedet auf der 5856. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. März 2008**

Der Sicherheitsrat,

erneut erklärend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und *unverändert entschlossen*, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

unter Hinweis auf seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, *sowie unter Hinweis* auf seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

insbesondere *unter Hinweis* auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf seine früheren Überprüfungen des Exekutivdirektoriums, auf die in den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 2005 (S/PRST/2005/64) und vom 20. Dezember 2006 (S/PRST/2006/56) eingegangen wird, und *in Bekräftigung* der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

unter Begrüßung des überarbeiteten Organisationsplans für das Exekutivdirektorium, den sein Exekutivdirektor vorgelegt hat (S/2008/80), und der darin enthaltenen Empfehlungen,

mit Anerkennung feststellend, dass das Exekutivdirektorium den Leitprinzipien der Zusammenarbeit, der Transparenz und der Unparteilichkeit besonderes Gewicht beimisst und seine Absicht erklärt hat, eine proaktivere Kommunikationsstrategie zu verfolgen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, und es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (A/60/288) verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung

ingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten *daran erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen, sowie *daran erinnernd*, dass das Exekutivdirektorium gemäß seinem Mandat den Ausschuss auch weiterhin in Fragen des Völkerrechts beraten soll, wenn es darum geht, wirksame Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) festzulegen und umzusetzen,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) sicherzustellen, und *erinnert* daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses für einen am 31. Dezember 2010 endenden Zeitraum tätig sein wird, und *beschließt ferner*, spätestens bis zum 30. Juni 2009 eine Zwischenüberprüfung sowie vor Ablauf des Mandats des Exekutivdirektoriums eine umfassende Prüfung seiner Arbeit vorzunehmen;

3. *begrüßt* es, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus die in dem überarbeiteten Organisationsplan für das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (S/2008/80) enthaltenen Empfehlungen gebilligt hat, und *billigt* diese ebenfalls;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich zu erhöhen, weiter zu verstärken;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung entsprechender Durchführungsstrategien durch die Mitgliedstaaten, und *ermutigt* den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, Sitzungen in verschiedenen Formaten mit den Mitgliedstaaten zu organisieren;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *außerdem eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen und die Gewährung technischer Hilfe zu erleichtern;

7. *ermutigt* das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, für den Ausschuss bei seiner Arbeit mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die umfassende Durchführung der Resolution 1624 (2005), wie in Ziffer 6 der genannten Resolution festgelegt, auch weiterhin Unterstützung zu leisten;

8. *begrüßt* außerdem die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, *erwartet mit Interesse* die

Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1373 (2001) und *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Resolution samt seinen Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, zusätzlich zu dem in Ziffer 8 erbetenen Bericht, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle 180 Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 1267 (1999) und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), und *befürwortet* die Abhaltung informeller Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

10. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und *bekundet seine Absicht*, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden;

11. *begrüßt und unterstreicht* die Bedeutung der Bereitschaft des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, an allen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.